

# TE Vwgh Erkenntnis 1991/10/30 90/09/0192

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.10.1991

## Index

Dienstrecht - Disziplinarrecht

### Norm

AVG §56

AVG §58

AVG §58 Abs1

AVG §58 Abs2

BDG 1979 §105 Z1

BDG 1979 §109

BDG 1979 §110

BDG 1979 §111

BDG 1979 §123

BDG 1979 §123 Abs1

BDG 1979 §123 Abs2

BDG 1979 §124 Abs1

BDG 1979 §126 Abs2

BDG 1979 §43 Abs1

BDG 1979 §91

BDG 1979 §94 Abs1 Z2

B-VG Art122 Abs2

B-VG Art126b Abs5

B-VG Art51a

LDG 1984 §69

LDG 1984 §95 Abs2

ÖNORM A 2050

StGB §7 Abs1

VStG §5 Abs1

VwGG §41 Abs1

VwRallg

### Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden

Senatspräsident Dr. Karlik und die Hofräte Dr. Griesmacher, Dr. Fürnsinn, Dr. Germ und Dr. Höß als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Weich, über die Beschwerde des Mag. R in W, vertreten durch Dr. W, Rechtsanwalt in W, gegen den Bescheid der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Inneres vom 5. November 1990, Zl. 371/1-DK/1/90, betreffend Einleitung eines Disziplinarverfahrens nach § 123 Abs. 1 BDG 1979, zu Recht erkannt:

### **Spruch**

Der angefochtene Bescheid wird hinsichtlich seines Spruchteiles 1, soweit in diesem die Nichteinhaltung der Ö-NORM A 2050 bei der im Juni 1986 erfolgten mündlichen Vereinbarung mit der Fa. G vorgeworfen wird (erster Tatvorwurf), sowie des Spruchteiles 2 und 3 wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes, hinsichtlich des Spruchteiles 5 wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften, aufgehoben.

Im übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von S 11.690,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

### **Begründung**

Der Beschwerdeführer steht als Ministerialrat in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Seine Dienststelle ist das Bundesministerium für Inneres. In der Zeit vom 1. Juli 1985 bis einschließlich 31. Juli 1990 leitete der Beschwerdeführer die für Flüchtlingsbetreuung zuständige Abteilung III/14 (frühere Bezeichnung: Abteilung IV/5). Auf Grund des sogenannten "Rohberichtes" des Rechnungshofes - Bericht des Rechnungshofes vom 4. Mai 1990 über das Ergebnis der Gebarungsprüfung beim Bundesministerium für Inneres betreffend das Flüchtlingswesen (Flüchtlingsbetreuung) (im folgenden Rechnungshofbericht genannt) - der beim Bundesminister für Inneres am 11. Mai 1990 eingelangt war und zu dem das Bundesministerium für Inneres mit Schreiben vom 22. Mai 1990 gegenüber dem Rechnungshof eine umfassende Stellungnahme abgegeben hatte, hielt die Dienstbehörde mit Schreiben vom 5. Oktober 1990 dem Beschwerdeführer jene Punkte des Rechnungshofberichtes vor (Punkte 31, 33, 39, 83 und 89),

aus denen sich nach näher begründeter Auffassung der Dienstbehörde der Verdacht der Begehung von Dienstpflichtverletzungen ergeben habe, lud den Beschwerdeführer ein, hiezu innerhalb einer bestimmten Frist Stellung zu nehmen und kündigte für den Fall des Eingeständnisses der vorgeworfenen Dienstpflichtverletzungen ihre Absicht an, nach § 131 BDG 1979 eine Disziplinarverfügung zu erlassen.

Dazu nahm der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 11. Oktober 1990 Stellung, in der er im wesentlichen die Ansicht vertrat, er habe während seiner Tätigkeit als Leiter der Abteilung IV/5 (nachmals III/14) die ihm übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen besorgt. Nach einem Aktenvermerk vom 15. Oktober 1990 bedeutet dieses Schreiben nach Mitteilung des Beschwerdeführers, daß er die ihm angelasteten Dienstpflichtverletzungen nicht eingestehe. Hierauf erstattete die Dienstbehörde mit Schreiben vom 16. Oktober 1990 gemäß § 110 Abs. 1 BDG 1979 Disziplinaranzeige gegen den Beschwerdeführer an die belangte Behörde. Die Disziplinaranzeige deckt sich inhaltlich mit dem Vorhalt vom 5. Oktober 1990; sie wurde nach der Aktenlage dem Beschwerdeführer gemäß § 109 Abs. 3 BDG 1979 durch Hinterlegung am 23. Oktober 1990 zugestellt.

Nach dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 5. November 1990 (dem Beschwerdeführer zugestellt am 7. November 1990) beschloß die belangte Behörde in ihrer Sitzung vom 31. Oktober 1990 gegen den Beschwerdeführer gemäß § 123 Abs. 1 BDG 1979 ein Disziplinarverfahren wegen des Verdachtes einzuleiten, er habe

"1. im Juni 1986 mit der Firma G mündlich vereinbart, den Preis des Mittagessens von S 42,35 auf S 49,50 und den des Abendessens von S 30,25 auf S 33,-- zu erhöhen und im Jahr 1988 neuerlich eine Preiserhöhung des Mittagessens auf S 52,80 mündlich vereinbart, wobei die Bestimmungen der Ö-Norm A 2050 hinsichtlich der Vergabe von Leistungen in beiden Fällen nicht eingehalten wurden, somit möglicherweise dem Bund einen Vermögensnachteil von S 250.000,-- verursacht und dadurch gegen Ihre Dienstpflichten gemäß

§ 43 Abs. 1 BDG 1979, nämlich Ihre dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den Ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen, sowie gegen Ihre Dienstpflicht gemäß § 44 Abs. 1 BDG 1979, nämlich Weisungen zu befolgen, schuldhaft verstoßen,

2. wiederholte Male wissentlich die freihändige und mündliche Auftragsvergabe von Transportleistungen entgegen den Bestimmungen der Ö-Norm A 2050 hinsichtlich der Vergabe von Leistungen durch Bedienstete der Abteilung IV/5 toleriert, und somit gegen Ihre Verpflichtungen gemäß § 43 Abs. 1 BDG 1979, nämlich Ihre dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den Ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen, sowie § 45 Abs. 1 BDG 1979, nämlich als Vorgesetzter darauf zu achten, daß Ihre Mitarbeiter ihre dienstlichen Aufgaben gesetzmäßig und in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise erfüllen, schuldhaft verstoßen,

3. entgegen den Bestimmungen der §§ 19 und 26 der Richtlinien für die Inventar und Materialverwaltung keine unvermutete Prüfung des Inventar- und Materialbestandes durchgeführt, und somit gegen Ihre Verpflichtungen gemäß § 43 Abs. 1 BDG 1979, nämlich Ihre dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den Ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen, § 44 Abs. 1 BDG 1979, nämlich Weisungen zu befolgen, sowie § 45 Abs. 1 BDG 1979, nämlich als Vorgesetzter darauf zu achten, daß Ihre Mitarbeiter ihre dienstlichen Aufgaben gesetzmäßig und in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise erfüllen, schuldhaft verstoßen,

4. am 23. März 1988 eine auf der Ebene der Sektionsleitung entstandene Dienstanweisung ohne hiezu berechtigt zu sein abgeändert und dadurch gegen Ihre Dienstpflicht gemäß § 43 Abs. 1, nämlich Ihre dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den Ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln

aus eigenem zu besorgen, und § 44 Abs. 1 BDG 1979, nämlich

Weisungen zu befolgen, schuldhaft verstoßen;

5. Ende des Jahres 1987 einem Bediensteten der Abteilung IV/5

Überstunden für die Ablegung eines

"Stapelfahrerführerscheines" angeordnet, einerseits ohne

hiesu ermächtigt zu sein und andererseits unter

Einbeziehung der für den Kursbesuch erforderlichen

Reisezeiten in die Überstundenanordnung, und dadurch gegen

seine Dienstpflicht gemäß § 43 Abs. 1 BDG 1979, nämlich

Ihre dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden

Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den

Ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu

besorgen, und 44 Abs. 1 BDG 1979, nämlich Weisungen zu

befolgen, schuldhaft verstoßen,

durch alle diese Handlungen gegen Ihre Dienstpflicht gemäß § 43

Absatz 2 BDG 1979, nämlich in Ihrem gesamten Verhalten darauf

Bedacht zu nehmen, daß das Vertrauen der Allgemeinheit in die

sachliche Wahrnehmung Ihrer dienstlichen Aufgaben erhalten

bleibt, verstoßen und somit Dienstpflichtverletzungen im Sinne

des § 91 BDG 1979 begangen."

In der Begründung berief sich die belangte Behörde auf die

im Zusammenhang mit dem Bericht des Rechnungshofes erstattete

Disziplinaranzeige der Dienstbehörde vom 16. Oktober 1990. Der

Verdacht beziehe sich auf die Punkte 31, 33, 39, 83 und 89 des

Rechnungshofberichtes und zwar im folgenden Umfang:

Der Rechnungshof habe in Punkt 31 seines zitierten Berichtes

folgendes ausgeführt:

"31 VERPFLEGUNGSVERTRAG

31.1.1 Im Gegensatz zu allen anderen Flüchtlingslagern, die

über eigene Dienstküchen verfügten, erlaubte die personelle

Besetzung des nur mit zwei Bediensteten besetzten

Flüchtlingslager Reichenau ausschließlich die Zubereitung des

Frühstücks, während das Mittag- und Abendessen seit etwa

15 Jahren durch den "Gasthof Maria G" geliefert wurde.

Die Auftragsvergabe erfolgte freihändig und ohne die Einholung

von Angeboten anderer allenfalls als Lieferanten in Frage

kommender Gasthöfe.

31.1.2 Es konnte vom RH nicht in Erfahrung gebracht werden, aus

welchen Gründen trotz häufiger Beschwerden der Heimleiter über Qualität und Quantität der gelieferten Verpflegung von den jeweiligen Leitern der Abt. IV/5 keine ernsthaften Versuche unternommen wurden, andere Lieferanten zu finden.

Vielmehr hat Min.Rat Mag. R am 9. Juni 1986 mit der Fa. G mündlich vereinbart, den Preis des Mittagessens von S 42,35 auf S 49,50 und den des Abendessens von S 30,25 auf S 33,-- zu erhöhen. 1988 kam es zu einer weiteren Preiserhöhung des Mittagessens auf S 52,80.

31.1.3 Die Höhe der vereinbarten Beträge lag damit wesentlich über den mit anderen Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen, denen in gleichgelagerten Fällen nur der übliche Verpflegssatz von S 46,-- für das Mittagessen und S 24,50 für das Abendessen zugestanden worden war.

Dadurch lag der Preis des Mittagessens um rd. 15 v.H., der des Abendessens sogar um rd. 35 v.H. über den sonst bezahlten Sätzen.

Der dem Bund dadurch entstandene Vermögensnachteil kann daher unter der Annahme einer unteren Belagsgrenze von 45 Flüchtlingen und einem Differenzbetrag pro Tag und Flüchtling von S 15,30 - mit jährlich mindestens 250.000,-- angenommen werden.

31.2 Die bei der Auftragsvergabe bzw. -verlängerung sowie Vertragsänderung gewählte Vorgangsweise steht nach Ansicht des RH nicht im Einklang mit den die Vergabe von Leistungen regelnden Normen. Die jeweiligen Leiter der Abt. IV/5 haben daher ihre Kompetenzen eindeutig überschritten. Der RH erblickt darin eine Dienstpflichtverletzung. Er empfiehlt, durch den Vergaberichtlinien entsprechende Maßnahmen für eine kostengünstige Lösung dieses Problems zu sorgen."

Nach Ansicht der belangten Behörde bestehe der Verdacht, die in diesem Zusammenhang gepflogene Vorgangsweise entspreche tatsächlich nicht den die Vergabe von Leistungen regelnden Normen. Obwohl der Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres zum zitierten Rechnungshofsbericht zu entnehmen sei, daß die Auftragsvergabe freihändig aufgrund der örtlichen Gegebenheiten erfolgt sei, erscheine der Verdacht weiterhin gegeben, daß durch ein im wesentlichen passives Verhalten des

Beschwerdeführers der - im Bereich des Bundesministeriums für Inneres als generelle Weisung geltenden - ÖNORM A 2050 nicht entsprochen worden sei.

Es bestehe daher der Verdacht, der Beschwerdeführer habe gegen seine Verpflichtung gemäß § 43 Abs. 2 BDG 1979 schuldhaft verstoßen und dadurch eine Dienstpflichtverletzung im Sinne des § 91 BDG 1979 begangen.

Der Rechnungshof habe in Punkt 33 seines zitierten Berichtes folgendes ausgeführt:

"33 PERSONENTRANSPORT

33.1.1 Aufgrund der großen Anzahl bundesbetreuter Personen reichten die den Einrichtungen für die Flüchtlingsbetreuung zugewiesenen Dienst-Kfz für die zwischen den jeweiligen Unterbringungsmöglichkeiten, d.s. fünf Flüchtlingslager und rd. 400 Beherbergungsbetriebe, durchzuführenden Überstellungen von Flüchtlingen kapazitätsmäßig nicht aus.

Die Situation hat dazu geführt, daß eine große Anzahl privater Transportunternehmungen vom BMI regelmäßig mit Flüchtlingstransporten betraut wird.

33.1.2 Außer den Kosten für Übersiedlungen wurden vom BMI auch Schülerbeförderungskosten für Kinder bundesbetreuter Flüchtlinge getragen, wobei die Gesamtkosten für Übersiedlungen und Schülertransporte im Rechnungsjahr 1988 insgesamt rd. S 15.331.000 betragen.

Während bei den Schülertransporten überwiegend öffentliche Verkehrsmittel verwendet werden konnten und das BMI bei privaten Transportunternehmungen dieselben Tarife vergütete, die auch für die einheimischen Schulkinder verrechnet wurden, war die Tarifgestaltung bei den Flüchtlingstransporten im Zuge von Überstellungen völlig uneinheitlich.

33.2 Wie vom RH festgestellt wurde, sind in keinem einzigen Fall entsprechend den Bestimmungen der ÖNORM A 2050 Ausschreibungen durchgeführt oder auch nur Vergleichsangebote eingeholt worden.

Im Regelfall erfolgte die Auftragsvergabe aufgrund von unverlangt eingesandten oder auch nur fernmündlichen Angeboten der Transportunternehmungen, wobei die Tarife in der Folge zwischen dem Unternehmen und dem zuständigen Referenten der

Abt. IV/5 fernmündlich vereinbart wurden; auch die Ausfertigung eines schriftlichen Vertrages unterblieb.

33.3 Der RH bemängelt die der ÖNORM A 2050 widersprechende Praxis der Auftragsvergabe und empfiehlt die Durchführung von Ausschreibungen."

Die belangt Behörde hege auch diesbezüglich die Vermutung, daß die vom Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang gepflogene Vorgangsweise tatsächlich nicht den die Vergabe von Leistungen regelnden Normen entspreche. Obwohl der Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres zu dem zitierten Rechnungshofbericht zu entnehmen sei, die Auftragsvergabe sei auf Grund geographischer Gesichtspunkte freihändig erfolgt, erscheine der Verdacht weiterhin gegeben, daß durch ein im wesentlichen passives Verhalten des Beschwerdeführers den Bestimmungen der ÖNORM A 2050 nicht entsprochen worden sei.

Es bestehe daher der Verdacht, der Beschwerdeführer hätte gegen seine Verpflichtungen gemäß §§ 45 Abs. 1 und 43 Abs. 1 BDG 1979 schuldhaft verstoßen und dadurch eine Dienstpflichtverletzung im Sinne des § 91 BDG 1979 begangen.

Der Rechnungshof habe in Punkt 39 seines zitierten Berichtes folgendes ausgeführt:

"39 UNVERMUTETE KOMMISSIONELLE PRÜFUNG

39.1 In § 19 Abs. 3 und 4 bzw. § 26 Abs. 5 der Richtlinien für die Inventar- und Materialverwaltung wird bestimmt, daß neben der alljährlich von der Inventarverwaltung durchzuführenden Inventur innerhalb von fünf Jahren eine unvermutete kommissionelle Prüfung des Inventar- und Materialbestandes durch eine vom Dienststellenleiter zu bestellende Inventurkommission vorzunehmen ist. In diesem Zusammenhang wäre noch festzustellen, daß in bezug auf die maximale fünfjährige Frist zwischen diesen Prüfungen keine Ausnahmebestimmungen bestehen, d.h. daß eine allfällige Erstreckung auf keinen Fall zulässig ist.

Es konnte vom RH nicht in Erfahrung gebracht werden, wann eine solche Prüfung im Bereich der Flüchtlingslager letztmals durchgeführt worden war.

Aufgrund der siebenjährigen Skartierungsfrist und der Tatsache, daß keine aktenmäßigen Unterlagen vorgefunden wurden, erscheint



die von der zuständigen Referentin in der Abt. IV/5 erhaltene Auskunft, daß seit mindestens zehn Jahren keine derartige Kontrolle stattgefunden habe, durchaus glaubhaft.

39.2 Der RH bemängelt nicht nur das vorschrifts- und pflichtwidrige Verhalten des Leiters der Abt. IV/5, sondern weist auch nachdrücklich auf die fehlende ressortinterne Kontrolle durch die Buchhaltung hin. Er empfiehlt daher, die unverzügliche Durchführung der längst überfälligen Prüfungen anzuordnen."

Die Ansicht des Rechnungshofes erscheine gerechtfertigt, da auch die Kontrolle des Material- und Inventarbestandes der Ingerenz des Leiters der Abteilung IV/5 unterlegen sei.

Es bestehe somit der Verdacht, der Beschwerdeführer hätte durch die bezeichneten Unterlassungen gegen seine Verpflichtungen gemäß § 43 Abs. 1 BDG 1979 schuldhaft verstoßen und dadurch eine Dienstpflichtverletzung im Sinne des § 91 BDG 1979 begangen.

Der Rechnungshof habe in Punkt 83 seines zitierten Berichtes folgendes ausgeführt:

"83 VERSTOSS GEGEN DAS EINKOMMENSTEUERGESETZ 1988

83.1 Die unter Zl. 4.043/1-SL IV/73 erlassene Dienstanweisung über die Organisation und Verwaltung der "Besonderen Einrichtungen des Bundesministeriums für Inneres" enthält in Kapitel IV im Punkt III Bestimmungen über die Auszahlung von "erhöhtem Taschengeld" an Flüchtlinge, die Hilfsdienste verrichten.

Offensichtlich um der steuerrechtlichen Problematik auszuweichen, wurde bestimmt, daß eine jährliche Gesamtbeschäftigungsdauer derart zu begrenzen sei, "daß der jeweils festgelegte Steuerfreibetrag nicht überschritten wird".

Bei der Lagerleiterbesprechung am 23. März 1988 in Reichenau wurden die anwesenden Lagerleiter von ihrem unmittelbaren Dienstvorgesetzten, dem Leiter der Ab. IV/5, angewiesen, Remuneranten auch ungeachtet der von diesen erreichten Jahresverdienstsummen zu beschäftigen.

Aufgrund dieser Weisung trat der Zustand ein, daß von den Einkommen eines relativ großen Personenkreises - allein im Flüchtlingslager Traiskirchen sind ständig mehr als

100 Remuneranten beschäftigt, deren monatliche Nettoeinkünfte häufig einen Betrag von rd. S 8.000,-- erreichen - keine Einkommensteuer entrichtet wurde.

83.2 Obwohl die Herbeiführung dieses für den Bund vermögensnachteiligen Zustandes nicht in erster Linie Ziel der zitierten Weisung gewesen sein konnte, stellt die Tatsache, daß die Verletzung der Pflicht zur Leistung von Einkommensteuer im Zusammenhang mit der Weisungserteilung in Kauf genommen wurde, nach Ansicht des RH eine schuldhafte Verletzung der Dienstpflichten des Leiters der Abt. IV/5 dar.

Erschwerend war in diesem Zusammenhang noch, daß der Beamte

-

aufgrund der Tatsache, daß die erwähnte "Dienstanweisung" des BMI auf der Ebene der Sektionsleitung entstanden ist - als Abteilungsleiter gar nicht berechtigt gewesen war, Abweichungen von der noch in Kraft befindlichen Dienstvorschrift von sich aus anzuordnen."

Wiewohl der Verstoß gegen einkommensteuerrechtliche Bestimmungen nicht Gegenstand der Disziplinaranzeige gewesen sei, bestehe der Verdacht, der Beschwerdeführer hätte eine Dienstanweisung ohne hiezu berechtigt zu sein abgeändert und dadurch gegen seine Dienstpflicht gemäß §§ 43 und 44 Abs. 1 BDG 1979 schuldhaft verstoßen und dadurch eine Dienstpflichtverletzung gemäß § 91 BDG 1979 begangen.

Der Rechnungshof habe in Punkt 86 seines zitierten Berichtes unter anderem folgendes ausgeführt:

".....

Ein Aktenvermerk vom 28. Dezember 1987 betr. Rückvergütung der angefallenen Kosten für die Ausbildung eines Mitarbeiters zum Staplerfahrer besagt, daß u.a. lt. Weisung des Leiters der Abt. IV/5 die dafür erforderlichen Reisezeiten in Form von ÜST abzugelten wären. ...."

Nach Ansicht der belangten Behörde dürften Reisezeiten nur unter besonderen Umständen, die im relevanten Fall nicht gegeben seien, als Überstunden verrechnet werden. Außerdem sei der Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt nicht zur Anordnung von Überstunden ermächtigt gewesen. Es bestehe daher der

Verdacht, daß der Beschwerdeführer durch die bezeichneten Unterlassungen gegen die ihn nach § 43 Abs. 1 BDG 1979 treffenden Verpflichtungen schuldhaft verstoßen habe und dadurch eine Dienstpflichtverletzung nach § 91 BDG 1979 begangen habe. Wiewohl seiner Stellungnahme vom 9. August 1990 zu entnehmen sei, daß die Überstundenanordnung erforderlich gewesen sei, um wenigstens einen Bediensteten zur Erlangung der Berechtigung (als Staplerfahrer) zu motivieren, liege die Rechtswidrigkeit der Überstundenanordnung auf der Hand. Im Zusammenhang mit der offenkundigen Mißachtung bestehender dienstlicher Anweisungen und allgemeiner Rechtsvorschriften bestehe darüber hinaus der Verdacht, der Beschwerdeführer hätte gerade im sensiblen Bereich der Flüchtlingsbetreuung durch die bezeichneten Handlungsweisen auch gegen seine Verpflichtung gemäß § 43 Abs. 2 BDG 1979 schuldhaft verstoßen. Diese Verdachtslage werde auch nicht durch seine Aussage in seiner an die Dienstbehörde gerichteten Stellungnahme vom 11. Oktober 1990, wonach er die ihm "übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen" besorgt habe, entkräftet.

Zur Frage der Verjährung nach § 94 Abs. 1 BDG 1979 führte die belangte Behörde aus, der relevante Rechnungshofbericht sei dem Bundesministerium für Inneres am 11. Mai 1990 zur Kenntnis gebracht worden. Ab diesem Zeitpunkt sei daher der frühest mögliche Zeitpunkt des Beginnes der sechsmonatigen Verjährungsfrist im Sinn des § 94 Abs. 1 Z. 1 BDG 1979 anzunehmen.

Auf Grund der oben angeführten Erwägungen hätten die gegenüber dem Beschwerdeführer bestehenden Verdachtsmomente nicht ausgeräumt werden können, sodaß gegen den Beschwerdeführer die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu beschließen gewesen sei.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, in der Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht wird.

Die belangte Behörde hat eine Gegenschrift erstattet, die Verwaltungsakten vorgelegt und die kostenpflichtige Abweisung

der Beschwerde beantragt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof erachtet sich der Beschwerdeführer in seinem Recht darauf verletzt, daß ein Disziplinarverfahren gegen ihn nicht ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 91 und entgegen der Verjährungsregel des § 94 BDG 1979 eingeleitet werde, durch unrichtige Anwendung dieser Normen sowie der Vorschriften über die Sachverhaltsermittlung, das Parteiengehör und die Bescheidbegründung (§§ 37, 39 und 60 AVG in Verbindung mit § 105 BDG 1979).

Unter dem Gesichtspunkt einer Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften bringt der Beschwerdeführer im wesentlichen vor, der angefochtene Bescheid übernehme wortgleich in seinem Spruch und mit geringen Abweichungen auch in seiner Begründung die Ausführungen der Disziplinaranzeige, die sich ihrerseits auf bestimmte Zitate aus dem Rechnungshofbericht beschränkt habe. Mit keinem Wort werde auf die abweichende Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres (zum Rohbericht des Rechnungshofes) eingegangen, in dem es das Verhalten des Beschwerdeführers als richtig verteidigt habe. Deshalb müsse nicht nur die objektive Unrichtigkeit der Auffassung des Rechnungshofes angenommen werden, sondern könne den Beschwerdeführer auch kein Verschulden treffen. Die Frage des Vorliegens eines ausreichenden Verdachtes einer schuldhaften Dienstpflichtverletzung habe daher ohne Berücksichtigung jener vorhandenen oder jedenfalls sofort verfügbaren Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres zum Rohbericht des Rechnungshofes nicht mängelfrei beantwortet werden können. Unter diesem Gesichtspunkt nimmt der Beschwerdeführer in der Folge zu einzelnen Anschuldigungspunkten Stellung. So führt er -  
soweit es aus der Sicht des Beschwerdefalles wesentlich erscheint - unter anderem zu Spruchteil 1 des angefochtenen Bescheides aus, die üblichen Verpflegungssätze von S 46,-- für ein Mittagessen und S 24,50 für ein Abendessen seien von ihm bzw. seiner Abteilung selbst festgesetzt worden. Eine Überschreitung

im Einzelfall könne daher keinen Weisungsverstoß darstellen; die Überschreitung im Falle des Lagers Reichenau sei durch die örtlichen Gegebenheiten erzwungen gewesen; der Rechnungshof habe auch nie näher angegeben, auf Grund welcher Lokale in welchen Orten er niedrigere Vergleichspreise erhoben habe. Zu Spruchteil 3 führte der Beschwerdeführer aus, es werde mit keinem Wort gesagt, daß die "unvermutete Prüfung des Inventar- und Materialbestandes" zu seinen Dienstpflichten gehöre, weshalb er gegenteiliges unterstelle. Zu den Spruchteilen 4 und 5 wandte der Beschwerdeführer Verjährung nach § 94 Abs. 1 Z. 1 BDG 1979 ein, weil wegen der Billigung der dort angesprochenen Anordnungen seitens der zuständigen Vorgesetzten die Dienstbehörde schon zu einem früheren Zeitpunkt (als durch den Rohbericht des Rechnungshofes) hiervon Kenntnis erlangt habe. Der Beschwerdeführer rügt ferner, daß in keinem Fall in der Bescheidbegründung angegeben werde, welche Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) vorliege. Zwar werde bei jedem Anschuldigungspunkt nach der Tatbestandsumschreibung stereotyp die Behauptung der "schuldhaften" Verletzung bestimmter Dienstpflichten aufgestellt, nicht jedoch erklärt, ob Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit unterstellt werde. Hätte die belangte Behörde diese Frage geprüft, hätte sie nicht nur Vorsatz, sondern auch Fahrlässigkeit ausgeschlossen, da sich der Beschwerdeführer in einer bekannt schwierigen und immer schwieriger gewordenen Situation nach bestem Wissen und Gewissen bemüht habe, die ihm gestellte Aufgabe bestmöglichst zu bewältigen.

Das ihm unter Spruchteil 2 vorgeworfene Tolerieren von ÖNORM-widrigen Vergabepraktiken seiner Mitarbeiter bleibe mangels konkreter Fakten zu unbestimmt.

Schließlich bringt der Beschwerdeführer unter dem Gesichtspunkt einer Rechtswidrigkeit des Inhaltes noch vor, der im Spruchteil 1 enthaltene Vorwurf verstoße - soweit er sich auf einen Vertragsabschluß im Juni 1986 beziehe - erkennbar gegen die Verjährungsfrist nach § 94 Abs. 1 Z. 2 BDG 1979. Spruchteil 2 sei zur Gänze inhaltlich rechtswidrig, weil die ÖNORM A 2050 für den Beschwerdeführer nicht rechtsverbindlich sei.

Diesem Vorbringen kommt im Ergebnis teilweise Berechtigung zu.

Gemäß § 91 BDG 1979 ist der Beamte, der schuldhaft seine Dienstpflichten verletzt, nach diesem Abschnitt (d.h. dem 9. Abschnitt dieses Gesetzes) zur Verantwortung zu ziehen.

Nach § 94 Abs. 1 BDG 1979 darf der Beamte wegen einer Dienstpflichtverletzung nicht mehr bestraft werden, wenn gegen ihn nicht

1. innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem der Disziplinarbehörde die Dienstpflichtverletzung zur Kenntnis gelangt ist, oder
2. innerhalb von drei Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkt der Beendigung der Dienstpflichtverletzung, eine Disziplinarverfügung erlassen oder ein Disziplinarverfahren vor der Disziplinarkommission eingeleitet wurde.

Disziplinarbehörden sind nach § 96 BDG 1979 die Dienstbehörde, die Disziplinarkommissionen und die Disziplinaroberkommission. Welche Behörden Dienstbehörden sind, bestimmt § 2 DVG, welcher als Zuständigkeitsnorm auch im 9. Abschnitt des BDG 1979 anwendbar ist (vgl. z.B. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Oktober 1990, Zl. 90/09/0121). Im Beschwerdefall ist unbestritten der Bundesminister für Inneres Dienstbehörde.

§ 118 Abs. 1 BDG 1979 sieht vor, daß das Disziplinarverfahren mit Bescheid einzustellen ist, wenn

1. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Dienstpflichtverletzung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit ausschließen,
2. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Dienstpflichtverletzung darstellt,
3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen, oder
4. die Schuld des Beschuldigten gering ist, die Tat keine oder nur unbedeutende Folge nach sich gezogen hat und überdies eine Bestrafung nicht geboten ist, um den Beschuldigten von der Verletzung der Dienstpflichten abzuhalten oder der Verletzung von Dienstpflichten durch andere Beamte entgegenzuwirken.

Nach § 123 Abs. 1 BDG 1979 hat der Vorsitzende der Disziplinarkommission nach Einlangen der Disziplinaranzeige die Disziplinarkommission zur Entscheidung darüber einzuberufen, ob ein Disziplinarverfahren durchzuführen ist. Notwendige Ermittlungen sind von der Dienstbehörde im Auftrag der Disziplinarkommission durchzuführen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes haben Ermittlungen der Disziplinarbehörde vor der Einleitung eines Disziplinarverfahrens das Ziel, zu klären, ob die Voraussetzungen für die Einleitung gegeben sind, oder ob allenfalls offenkundige Gründe für eine sofortige Verfügung der Einstellung des Disziplinarverfahrens vorliegen (vgl. dazu das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 4. Dezember 1979, Slg. 8686, und das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Dezember 1989, Zl. 89/09/0113). Für die Einleitung des Verfahrens reicht es aus, wenn genügende Verdachtsgründe gegen den Beamten vorliegen, welche die Annahme einer Dienstpflichtverletzung rechtfertigen. Ein Verdacht besteht, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von bestimmten Umständen gegeben erscheinen lassen. Verdacht ist mehr als eine bloße Vermutung, er setzt die Kenntnis von Tatsachen voraus, aus denen nach der Lebenserfahrung auf ein Vergehen geschlossen werden kann (vgl. dazu die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Dezember 1989, Zl. 89/09/0113, vom 23. November 1989, Zl. 89/09/0112 sowie vom 18. Oktober 1990, Zl. 90/09/0061 und Zl. 90/09/0044). Die Disziplinarkommission muß bei Fällung eines Einleitungsbeschlusses noch nicht völlige Klarheit darüber haben, ob ein bestimmter Beamter eine Dienstpflichtverletzung begangen hätte; dies ist in dem der Einleitung des Verfahrens nachfolgenden Ermittlungsverfahren aufzuklären. Ebenso wenig muß im Einleitungsbeschuß das dem Beamten zur Last gelegte Verhalten bereits abschließend rechtlich gewürdigt werden (vgl. dazu das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. November 1985, Zl. 84/09/0143). Die dem Einleitungsbeschuß

nac

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)